



Benutzungs- und Gebührenordnung für das „Deutsche Raiffeisenmuseum“ der Ortsgemeinde Hamm (Sieg) vom 30.03.2016

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung 31.01.1994 (GVBL. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477) und des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBL. 1995, S.175) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hamm (Sieg) in seiner Sitzung am 30.03.2016 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Das „Deutsche Raiffeisenmuseum“ ist eine öffentliche, kulturelle Einrichtung der Ortsgemeinde Hamm (Sieg). Es hat die Aufgabe, durch die Erhaltung, Pflege, Erschließung und Bereitstellung von Exponaten und Sondersammlungen, das Leben und Wirken von Friedrich Wilhelm Raiffeisen in der Hammer Region und für die Welt darzustellen.

Der Aufbau und die Betreuung des Museums erfolgt mit Unterstützung und in Zusammenarbeit mit den „Heimatsfreunden im Hammer Land e.V.“, dem „Deutschen Raiffeisenverband e.V.“ Bonn, dem „Förderkreis der Genossenschaftsmitglieder e.V.“ Münster und der „Deutschen Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Gesellschaft“ e.V. Weyerbusch

§ 2 Benutzung

Das Museum steht allen interessierten Besuchern offen. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört werden. Ein dem Ort angemessenes, respektvolles Verhalten wird vorausgesetzt. Kindern unter 6 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet. Lehrkräfte und Begleitpersonen von Schulklassen und anderen Kinder- und Jugendgruppen sind verpflichtet, während des Museumsbesuches anwesend zu sein und die Gruppe bis zum Verlassen des Museums zu beaufsichtigen. Essen und Trinken ist in den Ausstellungsräumen nicht gestattet. Tiere (Ausnahme Blinden-/Hilfshunde) dürfen nicht mit in das Museum gebracht werden. Das Rauchen ist nicht gestattet. Ausstellungsgegenstände dürfen nur berührt werden, wenn sie dafür ausdrücklich vom Museum freigegeben sind.

Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Ortsgemeinde keine Haftung. Die Ortsgemeinde haftet ohne Beschränkung nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf eine schuldhafte Pflichtverletzung der Gemeinde, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Für alle übrigen Schäden ist die Haftung der Ortsgemeinde, bzw. deren gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Das Fotografieren und Filmen von Museumsobjekten und Museumsräumen ist ohne Stativ und Lampen oder Blitzlicht zu ausschließlich privatem Gebrauch nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde oder einer von ihr beauftragten Person gestattet. Die Gemeinde kann jedoch erforderliche Einschränkungen anordnen. Auf andere Museumsbesucher ist beim Fotografieren und Filmen Rücksicht zu nehmen. In allen anderen Fällen, in denen das Fotografieren und Filmen nicht ausschließlich privaten Zwecken dient, kann die Genehmigung auf schriftlichen Antrag erteilt werden. Die Beachtung des Urheberrechts obliegt demjenigen, der fotografiert oder filmt.

Das Hausrecht übt die Gemeinde, ihre gesetzlichen Vertreter oder beauftragte Personen aus. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 3 Öffnungszeiten

Das „Deutsche Raiffeisenmuseum“ (Raiffeisenstraße 10) ist jeden Donnerstag von 15:00 bis 17:00 Uhr und nach Vereinbarung geöffnet.

§ 4 Gebühren

Für die Benutzung des Museums werden auf Grundlage dieser Satzung Gebühren erhoben. Für besondere Leistungen wie z.B. Museumsbegleitung, Veranstaltungsplanung, Vorführungen, können gesonderte Gebühren vereinbart werden. Der Eintritt wird als Tagesgebühr berechnet.

Die Eintrittsgebühr beträgt für das „Deutsche Raiffeisenmuseum“ 3,00 €/Person. Schulklassen können das „Deutsche Raiffeisenmuseum“ nach Anmeldung kostenfrei besuchen.

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Besichtigung des „Deutschen Raiffeisenmuseums“, sofern im Einzelfall nicht anderes bestimmt ist. Gebühren sind sofort fällig. Die Eintrittsgebühren werden per Rechnung ausgewiesen und sind an die Verbandsgemeindekasse Hamm (Sieg) (Institut: Volksbank Hamm (Sieg), IBAN: DE 63 5739 1500 0030 0003 07, SWIFT-BIC: GENODE51HAM zu zahlen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Hamm (Sieg), 07.04.2016
Ortsgemeinde Hamm (Sieg)

Bernd Niederhausen
Ortsbürgermeister